

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hjalmar Stemmann und Dennis Gladiator (CDU) vom 08.04.14

und Antwort des Senats

Betr.: Business Improvement Districts (BID) – weiterhin Erfolgsmodell oder jetzt Unsicherheitsfaktor?

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren“ (GSED) hat die Freie und Hansestadt Hamburg am 1. Januar 2005 durch den CDU-Senat das Modell der Business Improvement Districts (BID) eingeführt. Im Sommer 2005 wurden der BID Sachsenor (Bergedorf) als erster BID in Deutschland und der BID Neuer Wall eingerichtet. Seitdem sind 13 weitere BIDs sowohl in der Hamburger Innenstadt als auch in zahlreichen Ortszentren entstanden. Sechs der eingerichteten BIDs sind bereits abgeschlossen worden, für drei von ihnen wurden Folge-BIDs, unter anderem Bergedorf, eingerichtet. Seit 2005 ist das Hamburgische BID-Gesetz zweimal novelliert worden. Die dritte Novelle hat die Hamburgische Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 12./13. Juni 2013 beschlossen.

Den Schwerpunkt der Novelle 2013 bildet eine veränderte Regelung zur sogenannten Kappungsgrenze. Zudem haben sich Regelungen zur Haftung geändert. In der Praxis können sich aus den Änderungen Rechtsunsicherheiten ergeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Welche BIDs gibt es derzeit in Hamburg (bitte genau nach Bezirken auflisten)?*

Bezirk Hamburg-Mitte:

- BID Hohe Bleichen/Heuberg,
- BID Neuer Wall II,
- BID Passagenviertel.

Bezirk Eimsbüttel:

- BID Tibarg.

Bezirk Bergedorf:

- BID Sachsenor – Mohnhof bis zum Serrahn (Sachsenor II).

Bezirk Harburg:

- BID Lüneburger Straße II.

2. *Welche BIDs sind derzeit in Vorbereitung (bitte genau nach Bezirken auflisten)?*

Bezirksamt Hamburg-Mitte:

- BID Reeperbahn+,
- BID Nikolai-Quartier,
- BID Opernboulevard – Dammtorstraße II,
- BID Quartier Gänsemarkt,
- BID Mönckebergstraße,
- BID Hohe Bleichen/Heuberg II.

Bezirk Altona:

- BID Waitzstraße/Beselerplatz.

Bezirk Eimsbüttel:

- BID Osterstraße.

Bezirk Wandsbek:

- BID Wandsbek Markt II.

Bezirk Bergedorf:

- BID Alte Holstenstraße II.

Bezirk Harburg:

- BID Sand.

Darüber hinaus ist der zuständigen Behörde bekannt, dass für das Sachsentor (Bezirk Bergedorf) und den Neuen Wall (Bezirk Hamburg-Mitte) ein drittes BID und für den Tibarg (Bezirk Eimsbüttel) ein zweites BID vorbereitet werden sollen.

3. *Gibt es aus Sicht des Senats Rechtsunsicherheiten durch die Novellierung des GSED?*

Wenn ja, woraus ergeben sich diese? Welche BIDs werden deshalb aktuell nicht weitergeführt beziehungsweise haben noch nicht begonnen?

Nein, mit der letzten Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) am 13. Oktober 2013 wurden die bekannten Rechtsunsicherheiten behoben (siehe auch Drs. 20/7357). Neue Rechtsunsicherheiten aus der Änderung ergeben sich aus Sicht der zuständigen Behörde nicht.

4. *Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat hinsichtlich der aktuellen Regelungen der §§ 7, 8 GSED?*
5. *Was unternimmt der Senat beziehungsweise wird der Senat unternehmen, um vorhandene Rechtsunsicherheiten in dem aktuellen GSED aufzuheben? Welche Lösungen werden von wem erarbeitet?*

Der Senat und die zuständige Behörde haben sich mit dieser Frage seit der letzten Novellierung des GSED am 13. Oktober 2013 nicht befasst. Die in den §§ 7 und 8 GSED vorgenommenen Änderungen sind im Rahmen der Gesetzgebung von Senat und Bürgerschaft abgewogen worden (siehe Drs. 20/7357 und dort vor allem die Einzelbegründungen zur Änderung der §§ 7 und 8 GSED).

6. *Ist es richtig, dass der Aufgabenträger infolge der letzten Gesetzesänderung an ihn bereits ausgezahlte und von ihm zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts bereits eingesetzte Mittel im Sinne von § 8 GSED wieder an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzahlen muss, wenn abgabenschuldige Grundeigentümer Abgabenbescheide über diese Mittel erfolgreich anfechten?*

Nein. Eine Auszahlung erhobener Abgaben erfolgt nur, soweit die zugrunde liegenden Abgabenbescheide bestandskräftig sind. Das Risiko einer Rückzahlung besteht also nicht (vergleiche Drs. 20/7357 und dort die Begründung zur Änderung des § 8 GSED).

7. *Wie beurteilt der Senat die Situation, dass nun das Risiko rechtswidriger Abgabenbescheide (zum Beispiel infolge einer verfassungswidrigen gesetzlichen Erhebungsgrundlage) auf den Aufgabenträger verlagert wird?*

Siehe Drs. 20/7357 und dort die Ausführungen in der Begründung zu Nummer 8.1, Seite 11.

8. *Welche finanziellen Auswirkungen hat die Novellierung des GSED?*

Siehe Drs. 20/7357 und dort die Ausführungen zu 2.

9. *Gibt es Klagen von Grundeigentümern auf Erstattung von BID-Beiträgen?*

Wenn ja, in welchen BIDs, mit welcher Begründung und um welche Summe geht es jeweils?

Nein.